

Geschäftsordnung

der Kreissynode

des

**Evangelischen Kirchenkreises
Schlesische Oberlausitz**

vom 08.11.2014

**Geschäftsordnung der Kreissynode
des Ev. Kirchenkreises Schlesische Oberlausitz**

vom 08.11.2014

Die *Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Schlesische Oberlausitz* hat sich folgende Geschäftsordnung gegeben.

§ 1
Einberufung

- (1) Die Kreissynode tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Tagung der Kreissynode ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Kreiskirchenrat oder die Kirchenleitung es wünschen.
- (2) Ort und Beginn der Tagung bestimmt das Präsidium im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat.
- (3) Das Präsidium bereitet die Tagung im Benehmen mit dem Kreiskirchenrat vor und stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Die Kreissynode kann die Tagesordnung ändern.
- (4) Die Kreissynode wird zu Beginn ihrer Wahlperiode von der oder dem Präses der bisherigen Kreissynode einberufen und bis zur Neuwahl von der oder dem Präses geleitet.

§ 2 Einladung

(1) Die oder der Präses lädt die Mitglieder der Kreissynode (Synodale) unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein.

Die Einladung soll den Synodalen spätestens vier Wochen vor Beginn der Tagung schriftlich zugehen. Anträge und andere Vorlagen sind spätestens sechs Wochen vor Tagungsbeginn bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die oder der Präses prüft die Zulässigkeit der Anträge. Im Zweifel entscheidet die Kreissynode. Die zulässigen Anträge und die Vorlagen werden in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen. Anträge und Vorlagen sollen den Synodalen mindestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn zugeleitet werden.

(2) Bei Tagungen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 muss bei der Einladung lediglich der Gegenstand der Einberufung angegeben werden. In die Tagesordnung werden nur Anträge und Vorlagen aufgenommen, die den Gegenstand der Einberufung betreffen. Andere Gegenstände werden nur in die Tagesordnung aufgenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden Synodalen dies bei Feststellung der Tagesordnung beschließen. Anträge und Vorlagen sollen den Synodalen mindestens eine Woche vor Tagungsbeginn zugeleitet werden. Sie können in begründeten Ausnahmefällen auch auf der Tagung verteilt werden.

§ 3 Teilnahme

(1) Die Synodalen sind verpflichtet, an allen Tagungen und den sonstigen Arbeiten der Kreissynode teilzunehmen.

(2) Ist ein Mitglied verhindert, an einer Tagung der Kreissynode teilzunehmen, so hat es dies der Geschäftsstelle umgehend mitzuteilen, so dass die Stellvertreterin oder der Stellvertreter eingeladen werden kann.

(3) Die Kreissynode stellt auf der ersten Sitzung jeder Tagung die endgültige Tagesordnung fest.

(4) Die oder der Präses kann im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat Gäste zur Tagung einladen. Ihnen kann mit Zustimmung der Kreissynode das Wort zur Sache, nicht zur Geschäftsordnung, erteilt werden.

(5) Mitglieder, die die Tagung vor ihrem Ende verlassen oder einzelnen Sitzungen fernbleiben müssen, melden sich bei der oder dem Präses ab. Vertreterinnen oder Vertreter treten für die Zeit der Abwesenheit nicht ein.

§ 4

Eröffnung, Beschlussfähigkeit, Legitimation, Versprechen

(1) Während jeder Tagung der Kreissynode findet eine Andacht oder ein Gottesdienst statt. Jeder Sitzungstag wird mit Andacht oder Gebet begonnen und beschlossen.

(2) Die oder der Präses der Kreissynode bestimmt nach Anhörung des Kreiskirchenrats diejenigen, die während der Tagung den Gottesdienst und die Andachten halten.

(3) Die Kreissynode ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Zu Beginn der Tagung erfolgt der Namensaufruf. Danach stellt die oder der Präses die Beschlussfähigkeit fest. Diese Feststellung ist während einer Tagung nur zu wiederholen, wenn vor Beginn einer Abstimmung oder Wahl die Beschlussfähigkeit aus der Kreissynode bezweifelt wird. Wird dabei festgestellt, dass die Kreissynode nicht beschlussfähig ist, bleiben vorher gefasste Beschlüsse und vorher durchgeführte Wahlen wirksam.

(4) Die zu einer Tagung eingeladenen Synodalen und im Falle ihrer Verhinderung die stellvertretenden Mitglieder gelten als legitimiert. Der Kreiskirchenrat prüft die Legitimation.

Bei Zweifeln über die Legitimation entscheidet die Kreissynode.

(5) Bei Eintritt in die Kreissynode legen die Mitglieder das Versprechen nach Artikel 44 Abs. 3 der Grundordnung ab. Wer das Versprechen verweigert, kann nicht Mitglied der Kreissynode sein.

§ 5

Präsidium

(1) Das Präsidium der Kreissynode besteht aus der oder dem Präses, und zwei Vizepräses.

(2) Die Kreissynode wählt zu Beginn der ersten Tagung aus ihren ordentlichen Mitgliedern in geheimer Abstimmung die oder den Präses und zwei Vizepräses. Von diesen soll mindestens ein Mitglied nicht bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich tätig sein.

(3) Die Superintendentin oder der Superintendent steht für die Ämter nach § 5 (1) nicht zur Wahl.

(4) Das Präsidium bleibt bis zur Wahl der oder des Präses der nächsten Kreissynode im Amt.

(5) Die oder der Präses beruft die Kreissynode ein, eröffnet und schließt die Tagungen und Sitzungen, wechselt sich in der Verhandlungsleitung mit den Vizepräses ab und regelt die Geschäfte der Kreissynode.

Sie oder er vertritt die Kreissynode nach außen, fertigt die Beschlüsse der Kreissynode aus und macht die Beschlüsse bekannt.

(6) Die oder der Präses sorgt dafür, dass die Ordnung in der Kreissynode gewahrt wird. Ihr oder ihm steht das Hausrecht zu.

(7) Die oder der Präses wird durch die Vizepräsidenten in einer vom Präsidium festzulegenden Reihenfolge vertreten.

(8) Das Präsidium unterstützt die oder den Präses bei der Führung der Geschäfte.

§ 6

Kreiskirchenrat

(1) Nach der Wahl des Präsidiums wählt die Kreissynode aus der Mitte ihrer ordentlichen Mitglieder, entsprechend der in Artikel 52 Abs. 1 der Grundordnung vorgegebenen Zusammensetzung, die Personen, die gemeinsam mit der oder dem Präses, der Superintendentin oder dem Superintendenten und der Stellvertreterin oder dem Stellvertretenden im Superintendentenamtsamt den Kreiskirchenrat bilden.

(2) Der Kreiskirchenrat schlägt der Kreissynode die Bildung der Ausschüsse, die Mitglieder der Ausschüsse sowie die Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse und die Einberuferinnen und Einberufer der Tagungsausschüsse vor und koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.

(3) Der Kreiskirchenrat legt der Kreissynode Wahlvorschläge vor, sofern nicht das kirchliche Recht etwas anderes bestimmt.

§ 7

Öffentlichkeit

(1) Die Kreissynode tagt öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden. Der Antrag bedarf der Unterstützung von mindestens fünfzehn Synodalen. Über ihn wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Kirchlichen Verwaltungsamtes nimmt auch an nichtöffentlichen Sitzungen teil, sofern die Kreissynode nicht anders beschließt.

(3) Über vertrauliche Verhandlungen haben alle Beteiligten – auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit – Verschwiegenheit zu wahren. Beschlüsse können nur nach Genehmigung des Präsidiums und im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat veröffentlicht werden.

§ 8 Anträge

(1) Zu selbstständigen Anträgen sind berechtigt

1. die Ausschüsse der Kreissynode;
2. mindestens fünfzehn Mitglieder der Kreissynode;
3. das Präsidium der Kreissynode;
4. der Kreiskirchenrat des Kirchenkreises;
5. die Gemeindegemeinderäte von Kirchengemeinden des Kirchenkreises;
6. der Sprengeljugendkonvent;
7. die Arbeitsstelle für Diakonie und soziale Dienste.

(2) Die Zurücknahme eines Antrages ist möglich, solange der Antrag noch nicht zur Abstimmung gestellt ist.

(3) Anträge zu einem Beratungsgegenstand (unselbständige Anträge) können von einzelnen Synodalen jederzeit bis zum Schluss der Beratung über den Gegenstand gestellt werden. Sie sind dem Präsidium schriftlich einzureichen.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit mündlich von einzelnen Synodalen gestellt werden. Wird darüber eine Abstimmung erforderlich, sprechen nicht mehr als eine Rednerin oder ein Redner dafür und Eine oder Einer dagegen. Anträge zur Begrenzung der Redezeit, Schluss der Rednerliste und Schluss der Beratung gelangen nach

Verlesen der vorgemerkten Rednerliste zur Abstimmung. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt dabei unberührt.

§ 9 Beratung

(1) Die Beratung eines Gegenstandes beginnt mit seinem Aufruf. Antragsteller/innen und Berichterstatter/innen der Ausschüsse oder ein Mitglied der Kreissynode, vertretend für die Antragstellenden, erhalten auf Wunsch das Einleitungswort und das Schlusswort.

(2) Sofern eine zweite Beratung stattfindet, ist Grundlage hierfür die Vorlage des federführenden Ausschusses.

(3) Rednerinnen oder Redner, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Präsidium zu Wort zu melden, auf Verlangen schriftlich, und erhalten das Wort nach der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen. Zur Geschäftsordnung können Rednerinnen oder Redner sich durch Zuruf oder andere Weise zu Wort melden.

(4) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung haben Vorrang. Durch sie darf eine Rednerin oder ein Redner nicht unterbrochen werden.

(5) Zu einer persönlichen Erklärung wird das Wort erst nach Schluss der Beratung erteilt. Die Rednerin oder der Redner darf dann nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen die in der Aussprache über ihre oder seine Person gefallen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

§ 10 Redeordnung

(1) Die Rednerinnen oder Redner sprechen grundsätzlich im freien Vortrag. Sie dürfen hierbei Aufzeichnungen benutzen. Auf Berichte,

die schriftlich vorliegen, soll Bezug genommen werden. Die oder der Präses kann Rednerinnen oder Redner unterbrechen, ermahnen, zum Beratungsgegenstand zu sprechen und Weitläufigkeiten oder Wiederholungen zu vermeiden, und ihnen das Wort entziehen, wenn die Mahnung nicht beachtet wird. Bei Widerspruch entscheidet das Präsidium.

(2) Die Kreissynode kann die Redezeit generell beschränken.

§ 11

Schluss der Beratung

(1) Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, schließt die oder der Präses die Aussprache. Damit ist die Beratung beendet.

(2) Anträge auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Debatte darf nicht stellen, wer bereits zur Sache gesprochen hat. Die zum Verhandlungsgegenstand eingebrachten Anträge werden verlesen. Eine Beratung findet nicht statt.

Wird sowohl Schluss der Rednerliste als auch Schluss der Debatte beantragt, ist zunächst über den Antrag auf Schluss der Debatte abzustimmen. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt dabei unberührt.

§ 12

Abstimmung

(1) Anträge sind von der oder dem Präses so zu fassen, dass darüber mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann. Auf Verlangen sind die Anträge schriftlich zu fassen und zu verlesen.

(2) Liegen mehrere Anträge vor, so ist die Reihenfolge der Abstimmung anzukündigen. Zunächst wird über Änderungsanträge abgestimmt. Der weitergehende Antrag hat den Vorrang. Dann steht der

Hauptantrag, wie er sich aus der Beschlussfassung über Änderungsanträge ergeben hat, zur Abstimmung.

(3) Vorrang haben der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, der Antrag auf Vertagung und der Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss in der angegebenen Reihenfolge.

(4) Gegen Fassung und Reihenfolge können nur sofort nach der Ankündigung Einwendungen erhoben werden; die Kreissynode entscheidet hierüber.

(5) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Handaufheben. Auf Verlangen von mindestens 12 der anwesenden Synodalen findet geheime Abstimmung statt.

Wird das Stimmenverhältnis von mindestens 12 Synodalen angezweifelt, ordnet die oder der Präses die Zählung an. Das von ihr oder ihm festgestellte Ergebnis ist nicht anfechtbar, wenn das Präsidium der Feststellung beitrifft.

(6) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht ein Kirchengesetz oder diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(7) Die erneute Beratung oder Abstimmung über einen durch Beschluss erledigten Gegenstand ist auf derselben Tagung nur zulässig, wenn drei Viertel der anwesenden Synodalen zustimmen.

(8) Während einer Abstimmung wird das Wort nicht erteilt.

§ 13 Wahlen

(1) Der Kreiskirchenrat bereitet die Wahlen vor. Vorschläge aus der Mitte der Kreissynode sind zulässig, wenn sie von mindestens zwölf

Synodalen unterstützt werden. Es soll die Möglichkeit der Auswahl gegeben werden. Satz 1 und 2 gelten, sofern das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt.

(2) Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt. Durch Handaufheben kann gewählt werden, wenn nur ein Vorschlag vorliegt und sich kein Widerspruch erhebt.

(3) Gewählt ist, wem die Mehrheit der anwesenden Synodalen ihre Stimme gibt, sofern nicht die Grundordnung oder ein sonstiges Kirchengesetz etwas anderes bestimmt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist erneut zwischen den beiden zu wählen, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt; nach erfolgloser Stichwahl entscheidet das Los, das von der oder dem Präses gezogen wird.

(4) Sind mehrere Personen zu wählen, kann die Kreissynode vor Beginn der Wahlhandlung beschließen, dass die Personen in nur einem Wahlgang gemeinsam gewählt werden. In diesem Fall sind in der Reihenfolge der Stimmenzahl diejenigen gewählt, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt; nach erfolgloser Stichwahl entscheidet das Los, das von der oder dem Präses gezogen wird.

(5) Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind in einem gesonderten Wahlgang zu wählen.

§ 14 Fragestunde

(1) Jedes Mitglied bzw. jedes zu einer Tagung der Kreissynode eingeladene stellvertretende Mitglied der Kreissynode ist berechtigt, im Rahmen der Fragestunde Fragen an den Kreiskirchenrat zu richten.

(2) Die Fragen müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung bei der oder dem Präses eingegangen sein. Die oder der Präses lässt die Fragen an die Synodalen verteilen.

(3) Der Kreiskirchenrat beantwortet die Fragen durch eines seiner Mitglieder oder andere Beauftragte.

(4) Nach der Antwort ist der Fragestellerin oder dem Fragesteller Gelegenheit zu zwei Zusatzfragen zu geben. Danach sind zwei Zusatzfragen anderer Synodaler zugelassen. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 15 Eingaben

Eingaben an die Kreissynode überweist die oder der Präses dem zuständigen Ständigen Ausschuss der Kreissynode zur Behandlung. Sie werden Gegenstand der Verhandlung in der Kreissynode wenn der Ausschuss sie zur Beratung vorlegt; anderenfalls schlägt der Ausschuss dem Präsidium eine anderweitige Behandlung oder eine Antwort an die oder den Eingebenden vor.

§ 16 Niederschrift

Über die Verhandlungen der Kreissynode wird ein Beschlussprotokoll angefertigt, das die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Anträge, die Beschlüsse und die Wahlergebnisse enthalten muss. Das Beschlussprotokoll ist von der oder dem Präses zu unterzeichnen und an alle ordentlichen Mitglieder zu versenden. Anträge auf Änderung müssen schriftlich bis zur folgenden regulären Sitzung gestellt werden. Über sie entscheidet das Präsidium.

§ 17

Bildung und Geschäftsordnung der Ausschüsse

(1) Die Kreissynode bildet aus der Mitte ihrer ordentlichen Mitglieder gemäß Artikel 48 Abs. 1 der Grundordnung Ständige Ausschüsse und bestimmt deren Vorsitzende.

Die Kreissynode kann auch Tagungsausschüsse bilden. Einem Ausschuss müssen mindestens drei Mitglieder angehören.

(2) Die Ausschüsse werden von ihren Vorsitzenden eingeladen und geleitet. Die Ausschüsse wählen aus ihren Mitgliedern stellvertretende Vorsitzende und regeln die Protokollführung; die Tagungsausschüsse wählen außerdem ihre Vorsitzenden. Für jede Vorlage ist eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter zu bestellen.

(3) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht in der Sitzung beanstandet, so kann der Mangel der Beschlussfähigkeit nur bis zum Beginn der nächsten ordentlichen Sitzung des Ausschusses gerügt werden.

(4) Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Im Übrigen regeln die Ausschüsse ihre Geschäftsordnung selbst. Sie können aus ihrer Mitte Unterausschüsse bilden.

(5) Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich, doch haben die Mitglieder der Kreissynode Zutritt. Die Ausschüsse können Sachverständige und Gäste zu ihren Verhandlungen einladen. Die Mitglieder des Präsidiums der Kreissynode und des Kreiskirchenrates können an jeder Sitzung der Ausschüsse teilnehmen, das Wort ergreifen und Anträge stellen.

(6) Der Schriftverkehr eines Ausschusses mit Stellen außerhalb der Kreissynode ist über die Geschäftsstelle zu führen und bedarf des Einverständnisses der oder des Präses.

§ 18

Aufgaben der Ständigen Ausschüsse

(1) Die Ständigen Ausschüsse beraten Gegenstände, um deren Behandlung sie durch die Kreissynode oder den Kreiskirchenrat gebeten werden. Darüber hinaus sind sie berechtigt, auch andere Gegenstände zu erörtern. Die Ausschüsse geben ihre Vorlagen an die Kreissynode.

(2) Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse haben das Recht, ihre Ergebnisse im Kreiskirchenrat vorzutragen, die dieser zum Gegenstand seiner Beratung zu machen hat. Auf Aufforderung sind sie zur Berichterstattung verpflichtet. Die Ausschüsse können auch die Teilnahme bestimmter Mitglieder des Kreiskirchenrates an einer Ausschusssitzung zur Beratung bestimmter Gegenstände erbitten.

(3) Das zuständige Kirchliche Verwaltungsamt unterstützt die Ausschüsse bei ihrer Arbeit und unterrichtet sie über wichtige Planungen und Entwicklungen.

(4) Über die Sitzungen der Ständigen Ausschüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse, das Präsidium der Kreissynode, der Kreiskirchenrat und das Kirchliche Verwaltungsamt erhalten diese Niederschriften. Einwendungen gegen die Niederschrift können in der nächsten Sitzung von den Mitgliedern vorgebracht werden.

§ 19

Geschäftsstelle

(1) Die Superintendentur des Ev. Kirchenkreises Schlesische Oberlausitz als Geschäftsstelle der Kreissynode erledigt die für ihre Vorbereitung und Durchführung der Tagungen erforderlichen Arbeiten und sorgt für die Zusammenstellung und Versendung der Tagungsnieder-

schriften. Sie vermittelt den Geschäftsverkehr des Präsidiums und unterstützt die Arbeit der Ausschüsse.

(2) Die Superintendentur des Ev. Kirchenkreises Schlesische Oberlausitz sorgt für die erforderliche personelle und sachliche Ausstattung.

§ 20

Aufwendung der Synode

Der Kirchenkreis trägt die mit der Vorbereitung und Durchführung der Tagung verbundenen Kosten.

Die Erstattung der Reisekosten erfolgt nach der jeweils geltenden Reisekostenordnung der EKBO.

§ 21

Auslegung der Geschäftsordnung

(1) Entstehen über die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall Zweifel, entscheidet das Präsidium.

(2) Soll von der Geschäftsordnung im Einzelfall abgewichen werden, so ist eine solche Abweichung nur zulässig, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, auf die Abweichung hingewiesen worden ist und nicht mehr als zwanzig Synodale widersprechen.

§ 22

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Hoyerswerda, den 08.11.2014

Torsten Vogel
Präses

_____ Notizen

_____ Notizen

Herausgegeben von
der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Schlesische Oberlausitz,
Verantwortlich: Präses der Synode Torsten Vogel, Bautzner Str. 4, 02906 Niesky,
Tel: +49 (3588) 259139, FAX: +49 (3588) 259138, eMail: sup.sol@kkvsol.net
Niesky, November 2014.